



Version nach Beratung im SR am 9.12.2025
[Erlasstitel]

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlass (SRS Nummern)

Neu: —
Geändert: 4.2-1
Aufgehoben: —

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS [4.2-1](#) (Schulordnung (SchO) vom 29. September 2016) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stadt erfüllt im Bereich des Schulwesens jene Aufgaben, die sie durch Verfassung und Gesetz zugewiesen erhält und Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählt.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stadt führt folgende Schultypen und schulischen Einrichtungen:

- a) (geändert) Regelklassen der Primarstufe einschliesslich Kindergarten;
- b) (geändert) Regelklassen der Oberstufe ohne Niveaugruppen;
- c) (geändert) Integrationsklassen, Kleinklassen und Fördermassnahmen gemäss Förderkonzept;
- d) (geändert) Schulsozialarbeit gemäss Förderkonzept;

-
- e) (geändert) Talentschule gemäss kantonalem „Konzept Hochbegabtenförderung“;
 - f) (geändert) Musikschule;
 - g) (geändert) Mittagstisch und Tagesstrukturen als schulergänzende Betreuungsangebote;
 - h) (neu) logopädischer Dienst.

Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Schulgelder und Kostenbeiträge können erhoben werden für¹⁾

- a) (geändert) besondere Unterrichtsveranstaltungen;
- b) (geändert) Fächer und Kurse ausserhalb des obligatorischen Unterrichts oder mit besonderem Materialaufwand;
- c) (geändert) den Unterricht an der Musikschule;
- d) (geändert) die Aufgabenhilfe;
- e) (geändert) Mittagstisch und Tagesstrukturen als schulergänzende Betreuungsangebote.

³ Der Stadtrat kann bei der Aufgabenhilfe gemäss Abs. 2 lit. d auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichten, wenn diese sozial- und bildungspolitischen Zielen dienen.

Art. 5^{bis} Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Gemessen an dem in der Rechnung ausgewiesenen Aufwand (Bruttoaufwand) deckt das Total der Gebühren maximal die folgenden prozentualen Anteile ab:

- a) (geändert) Tagesstrukturen und Tagesschulen: 40%

² Bei der Festsetzung der Gebühren beachtet der Stadtrat insbesondere folgende Kriterien:

- a) (geändert) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. der Nutzinnen und Nutzer der Musikschule

¹⁾ im Rahmen der Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen des Bildungsrats des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2019: <https://www.sg.ch/bildungssport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/weisungen-und-reglemente/jcrcontent/Par/sgchdownloadlist74/DownloadListPar/sgchdownload825470.ocFile/WeisungenBesondereUnterrichtsveranstaltungen.pdf> (abgerufen am 9.12.2025)

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2

¹ Strategische Organe sind:

- b) (geändert) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bildung und Sport

² Operative Organe sind:

- a) (geändert) die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Bildung und Sport
b) (geändert) die Leiterin oder der Leiter Bildung
c) (geändert) die Schulleitungskonferenz
d) (neu) die Schulleitungen

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Stadtrat beschliesst insbesondere über:

- a) (geändert) ausführende Reglemente im Bereich der städtischen Schulen und für die Benützung von Schulanlagen durch Dritte;
b) (geändert) Strategien und Konzepte für die Schulen der Stadt Wil, insbesondere Führungs-, Qualitäts- und Förderkonzepte;
c) (geändert) Schulplanung und Schulraumplanung;
d) (geändert) Schulentwicklungsprojekte von grundsätzlicher Bedeutung;
e) (geändert) Festlegung von Tarifen und Erhebung von Kostenbeiträgen in den Schulen.

² Der Stadtrat kann Aufgaben, die übertragbar sind, an das zuständige Departement und dessen Dienststellen sowie an die Schulleitungen delegieren.

Art. 10 Abs. 1

Vorsteherin oder Vorsteher Departement Bildung und Sport (Überschrift geändert)

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher:

- a) (geändert) führt das Departement;
d) (geändert) vertritt die städtischen Schulen nach innen und aussen;
e) (neu) informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.

Art. 10^{bis} (neu)

Departementsleiterin oder Departementsleiter Bildung und Sport

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter ist zuständig für die operative Leitung des Departements Bildung und Sport. Sie oder er unterstützt und berät die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher in planerischen, rechtlichen sowie in politischen Belangen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Departement Bildung und Sport (Überschrift geändert)

¹ Das Departement Bildung und Sport, vertreten durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher sowie die Departementsleiterin oder den Departementsleiter:

- a) (geändert) ist verantwortlich für die operative Gesamtleitung und Aufsicht der Schulen;
- b) (geändert) erlässt Verfügungen im Bereich Schule, sofern keine andere Stelle zuständig ist;
- c) (geändert) erlässt Weisungen über die Verfahrensabläufe im Rahmen der ihm zugeordneten Kompetenzen;
- d) (geändert) legt den Pensenpool für die Schul- und Klassenorganisation der einzelnen Schuleinheiten gemäss Vorgaben des Stadtrates fest;
- e) (neu) beobachtet die gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklungen;
- f) (neu) ist zuständig für die Erstellung von Budget und Jahresrechnung in den Bereichen Bildung und Sport zuhanden des Stadtrats;
- g) (neu) leitet strategische gesamtschulische Projekte;
- h) (neu) ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen in besonderen Fällen gemäss Art. 72 und Art. 73 des Volksschulgesetzes ²⁾;
- i) (neu) ist zuständig für den Erlass von Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. c) und d) der Verordnung über den Volksschulunterricht ³⁾;
- j) (neu) spricht Verwarnungen aus und verfügt Ordnungsbussen gemäss Art. 97 des Volksschulgesetzes;
- k) (neu) ist zuständig für weitere Aufgaben, die durch Gesetz, Verordnung, Reglemente oder Beschluss des Stadtrates übertragen sind.

²⁾ Der Stadtrat regelt die Details in einem Funktionendiagramm.

²⁾ VSG, sGS 213.1

³⁾ VVU, sGS 213.12

Art. 15^{bis} (neu)

Leiterin oder Leiter Bildung

¹ Die Leiterin oder der Leiter Bildung verantwortet die Führung der Schulen der Stadt Wil. Sie oder er ist der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter Bildung und Sport unterstellt.

² Die Leiterin oder der Leiter Bildung

- a) ist verantwortlich für die gesamtstädtische Klassenbildung und bewilligt Klassenwechsel in eine andere Schuleinheit;
- b) bereitet Disziplinarverfahren gemäss Art. 13 Bst. c) und d) VVU zuhanden des Departements vor;
- c) steuert die Prozesse der Qualitätsentwicklung;
- d) entscheidet über Aufschub und Rückstellung der Schulpflicht, Schulaufbahnentscheide und die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
- e) verfügt sonderpädagogische Massnahmen gem. Art. 36 Abs. 1 Bst. a) VSG;
- f) erlässt Verfügungen betreffend Talentbeschulungen;
- g) ist unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. h) VSG zuständig für die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen sowie für die einvernehmliche Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gemäss Art. 74 Abs. 2 VSG;
- h) verfügt die Zuweisungen in die Kleinklasse Timeout gemäss Art. 13 Abs. 2 VVU;
- i) ordnet auswärtige Schulbesuche gestützt auf Art. 55 Abs. 1 VSG an.

³ Der Stadtrat regelt die Details in einem Funktionendiagramm.

Art. 15^{ter} (neu)

Absenzen, Urlaub und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern

¹ Absenzen, Urlaub und die Dispensation von Schülerinnen und Schülern werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Leiterin oder dem Leiter Bildung und allen Schulleitungen. Es können weitere Personen nach Bedarf beratend beigezogen werden. Die Leiterin oder der Leiter Bildung steht der Schulleitungskonferenz vor.

Art. 17 Abs. 1

¹ Die Schulleitungskonferenz wirkt mit bei der:

- a) (geändert) Erarbeitung von Schulordnung, Reglementen und Funktionendiagramm;
- b) (geändert) Weiterentwicklung der städtischen Schulen, insbesondere bei Festlegung von Konzepten und Schulentwicklungsprojekten von grundsätzlicher Bedeutung;
- c) (geändert) Abstimmung und Koordination von gemeinsamen Belangen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische, personelle und organisatorische Führung der einzelnen Schuleinheit. Sie ist der Leiterin oder dem Leiter Bildung unterstellt.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) (geändert) Organisation und Leitung der Schuleinheit;
- b) (geändert) Sicherstellung einer guten Schulqualität und einer förderlichen Schulhauskultur;
- c) (geändert) Personalführung;
- d) (geändert) Umsetzung der städtischen Strategien und Konzepte im Bildungsbereich;
- e) (geändert) Zusammenarbeit mit Elternvereinigung;
- f) (geändert) Entscheide betreffend Schülerinnen und Schüler zu:
 - 1. (neu) Typenwechsel;
 - 2. (neu) Disziplinarmassnahmen gem. Art. 13 a) bis b bis) der Verordnung über den Volksschulunterricht ⁴⁾;
 - 3. (neu) Klassenbildung und -wechsel innerhalb der Schuleinheit.
- g) (geändert) Kommunikation zur Schuleinheit gegen innen und aussen.

³ Der Stadtrat regelt die Details in einem Funktionendiagramm

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitungen führen regelmässig Konvente durch, die der Information und Mitsprache der Lehrpersonen dienen.

Titel nach Art. 20 (neu)**4 Schlussbestimmungen**

⁴⁾ VVU, sGS 213.12

Art. 21 (neu)

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden:

- a) Schulordnung der Stadt Wil vom 17. September 1991;
- b) Schulordnung der Gemeinde Bronschhofen vom 26. September 2008;
- c) Reglement für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 2. April 1998 und Gebührentarif für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen vom 4. August 1998;
- d) Benützungsreglement für die Saal- und Sportanlagen Ebnet sowie Schul- und Freizeitanlagen vom 29. April 2011 sowie Benützungstarif für die Saal- und Sportanlagen Ebnet und Schul- und Freizeitanlagen vom 14. Dezember 2012

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]